



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



15. Jahrgang

Freitag, den 12. Februar 2010

Nr. 2

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

06. März 2010
08.00 bis 10.00 Uhr

Lfd. Nr. **Vor- und Nachnamen der Personen und/oder Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person**

Stimmen

12	Oppel, Heike	1
13	Menzel, Uwe	1
14	Oppel, Mario	1
15	Oppel, Tilo	1
16	Koch, Melanie	1
17	Krämer, Thomas	1

Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl:

Lfd. Nr. **Vor- und Nachnamen der Personen und/oder Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person**

Stimmen

1	Werner, Enrico (Freie Wähler Schweickershausen)	88
2	Urbschat, Silvia (Freie Wähler Schweickershausen)	84
3	Fischer, Sandro (Freie Wähler Schweickershausen)	83
4	Koch, Andreas (Freie Wähler Schweickershausen)	83
5	Nußmann, Steffen (Freie Wähler Schweickershausen)	80
6	Langbein, Gunther (Freie Wähler Schweickershausen)	75

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Begründung bei der nachfolgend genannten Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzungen der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten:

Landratsamt Hildburghausen
Amt für Kommunalaufsicht
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schweickershausen, den 11. Januar 2010
gez. Schmidt, Helmut
Wahlleiter und
Vors. des Wahlausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Schweickershausen am 10. Januar 2010

Der Wahlausschuss hat in seinen Sitzungen am 10. Januar 2010/11. Januar 2010 folgendes Wahlergebnis bei der Nachwahl der Gemeinderatsmitglieder festgestellt:

Es fand Mehrheitswahl statt.

Zahl der Wähler	127
Ungültige Stimmabgaben	0
Gültige Stimmabgaben	90

Es wurden sechs Personen als Gemeinderatsmitglieder gewählt.

Die Reihenfolge der Gewählten richtet sich nach der erreichten Stimmzahl, bei Stimmgleichheit entschied das Los.

Folgende Personen erhielten die nachfolgend aufgeführte Anzahl an Stimmen bzw. erhielten durch Losentscheid die entsprechende Position:

Lfd. Nr. **Vor- und Nachnamen der Personen und/oder Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person**

Stimmen

1	Werner, Enrico (Freie Wähler Schweickershausen)	88
2	Urbschat, Silvia (Freie Wähler Schweickershausen)	84
3	Fischer, Sandro (Freie Wähler Schweickershausen)	83
4	Koch, Andreas (Freie Wähler Schweickershausen)	83
5	Nußmann, Steffen (Freie Wähler Schweickershausen)	80
6	Langbein, Gunther (Freie Wähler Schweickershausen)	75
7	Fischer, Oswald	6
8	Brückner, Bernd (Freie Wähler Schweickershausen)	6
9	Klette, Ulrich	6
10	Zoller, Jürgen	5
11	Städler, Dirk	5

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ummerstadt (Sondernutzungssatzung) vom 17.08.1998

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt in seiner Sitzung am 07.12.2009 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ummerstadt (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.
 Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ummerstadt Ummerstadt, den 22.12.2009
Ausgefertigt am: 22.12.2009

gez. Bardin
Bürgermeisterin

- DS -

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 07.12.2009 hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ummerstadt (Sondernutzungssatzung) v. 17.08.1998 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 21.12.2009 Az.: 1-15-L/795-09 die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Ummerstadt zugelassen. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Ummerstadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ummerstadt, den 22.12.2009

gez. Bardin
Bürgermeisterin
Stadt Ummerstadt

- DS -

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Ummerstadt, Sitzung am 16.11.2009

Öffentlicher Teil

Top 4 Bestätigung der Tagesordnung

Die Beratung zum Top 6 entfällt, da erst noch einige Details zur Klarstellungssatzung mit Fr. Kraus vom LRA abgestimmt werden. Die geänderte Tagesordnung wird zur Abstimmung gestellt.

Beschluss Nr.: 04/34/09

Abstimmergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enth.: 0

Top 5 Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 12.10.2009

Zum Protokoll gibt es keine Anmerkungen.

Beschluss Nr.: 04/35/09

Abstimmergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enth.: 0

Top 6 Beratung zur Klarstellungssatzung

Entfällt.

Top 9 1. Nachtrag 2009

Der Kämmerer erläutert die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 in den wichtigsten Eckpunkten.

Beschluss Nr.: 04/36/09

Abstimmergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enth.: 0

Top 10 Stadtbodenkonzept - Bestätigung

Frau Bardin verliest die Beschlussvorlage und lässt abstimmen.

Beschluss Nr.: 04/37/09

Abstimmergebnis: Ja: 6, Nein: 2, Enth.: 0

Top 11 Bürgerantrag von Frau Zierold auf Änderung des Stadtbodenkonzeptes

Frau Bardin verliest die Beschlussvorlage und lässt namentlich abstimmen.

Beschluss Nr.: 04/38/09

Abstimmergebnis: Ja: 2, Nein: 6, Enth.: 0

Berghold: ja

Schirrmeister: ja

Oestreicher: nein, Christ: nein, Franz: nein, Meixner: nein, Bardin: nein, Stöcklein: nein

Top 12 Zielstellung für den Kommunalwald

Beschluss Nr.: 04/39/09

Abstimmergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enth.: 0

Top 13 Forstwirtschaftsplan 2010

Beschluss Nr.: 04/40/09

Abstimmergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enth.: 0

Top 14 Vergabe Holzeinschlag Winter 2009/2010

Frau Bardin verliest die Beschlussvorlage und lässt abstimmen.

Beschluss Nr.: 04/41/09

Abstimmergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enth.: 0

Top 15 Vergabe Holzeinschlag Sommer 2010

Frau Bardin verliest die Beschlussvorlage und lässt abstimmen.

Beschluss Nr.: 04/42/09

Abstimmergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enth.: 0

Top 16 Vergabe Bauleistung - Einbau neuer Fenster in das Wohnhaus Markt 12, Ummerstadt

Frau Bardin verliest die Beschlussvorlage und lässt abstimmen. Herr Oestreicher ist nach § 38 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr.: 04/43/09

Abstimmergebnis: Ja: 7, Nein: 0, Enth.: 0

Top 17 Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Herr Heilmann

Frau Bardin verliest die Beschlussvorlage und lässt abstimmen.

Beschluss Nr.: 04/44/09Abstimmergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enth.: 0**Top 18 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung - Herr Heilmann**

Frau Bardin verliest die Beschlussvorlage und lässt abstimmen.

Beschluss Nr.: 04/45/09Abstimmergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enth.: 0**Top 19 Aufhebung Ausschreibung Jugendheim**

Frau Bardin verliest die Beschlussvorlage und lässt abstimmen.

Beschluss Nr.: 04/46/09Abstimmergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enth.: 0**Nicht öffentlicher Teil**

Stadt Ummerstadt, 27.01.2010

gez. Christine Bardin
Bürgermeisterin**gez. Edgar Staudigel**
Schriftführer**Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Ummerstadt, Sitzung am 07.12.2009****Top 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit mit 7 Anwesenden Stadträten und der Bürgermeisterin fest.

Top 4 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird im nicht öffentlichen Teil um zwei Punkte - Anträge auf Auszahlung aus dem Kommunalen Förderprogramm - erweitert. Die geänderte Tagesordnung wird zur Abstimmung gestellt;

Beschluss Nr.: 05/50/09Abstimmergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Ent: 0, Bef: 0**Top 5 Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 16.11.2009**

Zum Protokoll gibt es keine Anmerkungen.

Beschluss Nr.: 05/51/09Abstimmergebnis: Ja: 9, Nein: 0, Ent: 0, Bef: 0**Top 6 Straßenbeleuchtung Viehmarkt - Nachtragsangebot Elektro Chilian****Beschluss Nr.: 05/52/09**
Formulierung des Beschlusses:

Die Zustimmung zum Nachtragsangebot der Fa. Elektro Chilian wird erteilt. Die entstehenden Mehrkosten in Höhe von 4.550,56 EUR brutto sind im Rahmen der Baumaßnahme Viehmarkt abzurechnen.

Abstimmergebnis: Ja: 9, Nein: 0, Ent: 0, Bef: 0**Top 7 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ummerstadt vom 04.01.2002****Beschluss Nr.: 05/53/09****Formulierung des Beschlusses:**

Die 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ummerstadt vom 04.01.2002 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmergebnis: Ja: 9, Nein: 0, Ent: 0, Bef: 0**Top 8 1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ummerstadt (Sondernutzungssatzung) vom 17.08.1998****Beschluss Nr.: 05/54/09****Formulierung des Beschlusses:**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ummerstadt (Sondernutzungssatzung) vom 17.08.1998 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmergebnis: Ja: 9, Nein: 0, Ent: 0, Bef: 0**Nicht öffentlicher Teil**

Stadt Ummerstadt, 27.01.2010

gez. Christine Bardin
Bürgermeisterin**gez. Petra Schüller**
Schriftführer**1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Westhausen (Sondernutzungssatzung) v. 27.08.1997**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen in seiner Sitzung am 30.11.2009 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Westhausen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4
Verfahren**

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 22.12.2009
Westhausen, den 22.12.2009**gez. Riedel**
Bürgermeister**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 30.11.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Westhausen (Sondernutzungssatzung) v. 27.08.1997 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 21.12.2009, Az.: 1-15-L/796-09, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Westhausen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung

betreffen, können gegenüber der Gemeinde Westhausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Westhausen, den 22.12.2009

gez. Riedel
Bürgermeister
Gemeinde Westhausen

- DS -

Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

der Gemeinde Westhausen für das Wohngebiet „Am Kronberg“

Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Gemeinderat beschließt, den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Kronberg“ sowie den Entwurf der Begründung in der Fassung vom 20.01.2010 zu billigen.
2. Der Gemeinderat beschließt weiterhin den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Kronberg“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den Entwurf der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen. Die Auslegung erfolgt verkürzt.
3. Es wird bestimmt, dass gemäß § 4a (3) BauGB Stellungnahmen der betroffenen Behörden bzw. TOB sowie der betroffenen Öffentlichkeit nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen:
 - Einarbeitung bzw. Darstellung der Ausgleichsflächen A 6 und A 7 in den Bebauungsplan
 - Entfall der Punkte 3.1 bis 3.3 der grünordnerischen Maßnahmen
 - Bei 80% Belegung des 1. Baugebietes dieses Verfahrens kann mit der Erschließung des 2. Baugebietes dieses Verfahrens begonnen werden.

Die Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Kronberg“ bestehend aus Planzeichnung, Begründung, dem zugehörigen Umweltbericht sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen erfolgt verkürzt während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg, in der Zeit vom **22.02.2010 bis 08.03.2010**.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(*) Dienstzeiten in der VG „Heldburger Unterland“:

Montag - Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Beschluss vom: 25.01.2010

Beschluss-Nr.: Ö5/00/10

Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Gemeinderates:8 von 9

Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:8

Nein-Stimmen:0

Enthaltungen:0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister:

gez. Riedel

-Siegel-

Die VG „Heldburger Unterland“ informiert und bittet um Beachtung:

Räum- und Streupflicht sollte unbedingt ernst genommen werden

Die Mitgliedsgemeinde der VG „Heldburger Unterland“ haben eine Satzung zur Straßenreinigung erlassen.

In dieser Satzung ist unter anderem auch der Winterdienst festgelegt.

Wir möchten an dieser Stelle diese Passage auszugsweise veröffentlichen und bitten um deren Beachtung und Umsetzung:

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ bildet voraussichtlich zum

1. September 2010

einen Auszubildenden für den Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/r

aus.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsabschnitte (duales System). Die rechtlichen Grundlagen hierzu werden an der Kaufmännischen Berufsschule Meiningen sowie durch die Thüringer Verwaltungsschule Weimar vermittelt.

Verwaltungsfachangestellte/r ist ein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Bewerbungsvoraussetzungen:

Nachweis (mindestens) eines

- Realschulabschlusses oder
 - gleichwertig anerkannten Bildungsstandes
- in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens Note 2

Anforderungsprofil:

Es wird ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, soziale Kompetenz, Loyalität, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit erwartet. Ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen wird vorausgesetzt. Ein freundlicher und kompetenter Umgang mit Bürgern sollte selbstverständlich sein.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte mit Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse bzw. einer Kopie des Schulabschlusszeugnisses sowie einer Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der/die Bewerber/in noch nicht volljährig ist, **bis zum 05.03.2010** (Eingang in der VG „Heldburger Unterland“) an die

Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Personalamt

Häfenmarkt 164 · 98663 Bad Colberg - Heldburg.

Soweit den Bewerbungen kein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist, wird unsererseits davon ausgegangen, dass auf eine Rücksendung der Unterlagen verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten durch das Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Siegfried Stubrach

Gemeinschaftsvorsitzender

**Ende des amtlichen Teiles
der Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

Andere Informationen und Mitteilungen

Stadt Ummersta,dt informiert:

Kino für Kinder

Samstag, 20.02.2010, 16.00 Uhr im Rathaussaal

Gezeigt wird der Film: **Oben**

Carl Fredericksen hat seit seiner Jugend einen großen Traum: Er will Südamerika bereisen. Obwohl dieses Ziel mit 78 Jahren in weite Ferne gerückt zu sein scheint, macht sich Carl eines Tages doch auf in sein Abenteuer. Dazu hängt er tausende von Luftballonen an sein Haus und fliegt damit davon. Erst auf dem Flug bemerkt der alte Mann, dass der 8-jährige Pfadfinder Russel auf der Veranda steht und ihn ungewollt begleitet...

Kirchliche Termine:

Sonntag, 14.02.2010, 9.00 Uhr

Gottesdienst im Pfarrhaus

Bekanntmachung zur Jagdverpachtung

Die Gemeinde Westhausen beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die Vergabe ihrer Eigenjagdbezirke zum

01.04.2010 für die Dauer von 9 Jahren.

Diese sind wie nachfolgend beschrieben:

1. Eigenjagdbezirk 1

- Waldstück bis zur Gemarkung Gellershausen, östlich der Streufdorfer Straße

- ca. **330 ha** groß

Eigenjagdbezirk 2

- Waldstück westlich der Streufdorfer Straße

- ca. **76 ha** groß

2. Eine Verpachtung mit den jeweiligen nachfolgend beschriebenen Flächen der Gemeinschaftsjagdbezirke der Jagdgenossenschaft Westhausen zur sinnvollen Gestaltung der Jagdbezirke insgesamt wird angestrebt und bei der Vergabe der Eigenjagdbezirke ein weiteres Entscheidungskriterium sein.

3. Gemeinschaftsjagdbezirk 1

(angrenzend an Eigenjagdbezirk 1)

- Flur östlich der Gemeinde Eigenjagdbezirk 1 gelegen
- ca. **360 ha** (inklusive ca. **20 ha** Wasserfläche u. ca. **2 ha** Wald)

4. Gemeinschaftsjagdbezirk 2

(angrenzend an Eigenjagdbezirk 2)

- Flur westlich der Gemeinde Eigenjagdbezirk 2 gelegen
- ca. **654 ha** (inklusive ca. **106 ha** Wald - nicht zusammenhängend)

5. Pachtinteressenten, die im Sinne des § 11, Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes pachtfähig sind und ihren Hauptwohnsitz bis zu einer Entfernung von maximal 30 km zum Eigenjagdbezirk haben, können ein schriftliches Gebot mit dem Kennwort **„Jagdverpachtung - Eigenjagdbezirk“** bis zum **10.03.2010**

bei der Gemeinde Westhausen, Hauptstraße 82, 98663 Westhausen, im verschlossenen Umschlag abgeben.

6. Die Gebote für die beschriebenen Gemeinschaftsjagdbezirke sind unter dem

Kennwort **„Jagdverpachtung - Gemeinschaftsjagdbezirk“**

bis zum **10.03.2010**

beim Jagdvorsteher, Herrn Eckhard Bartenstein, Schlechtsarter Straße 131, 98663 Westhausen, im verschlossenen Umschlag abzugeben.

7. Die Pachtvergabe ist nicht an das Höchstgebot gebunden. Weitere Informationen können bei der Gemeinde Westhausen, Bürgermeister Riedel unter Telefon 036875/60265 angefordert werden (Mittwoch 17.00 - 19.00 Uhr).

Westhausen, 10.02.2010
Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Westhausen

Einladung

Zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Westhausen sind alle Flurstückseigentümer an jagdbarer Fläche für Donnerstag, den 11. März 2010, Beginn 19:30 Uhr, im Mehrzweckgebäude „Zum Alten Brauhaus“ in Westhausen, eingeladen.

Zugelassen sind wiederum nur diejenigen Eigentümer, welche ihren Grundbesitz an bejagbarer Fläche glaubhaft nachgewiesen haben bzw. diesen Nachweis noch glaubhaft (durch Grundbuchauszüge oder Überlassungsverträge) oder durch eine aktuelle Vollmacht des Grundbucheigentümers vor Beginn der Versammlung zum Verbleib in der Jagdgenossenschaft abgeben.

Die Angaben zur jeweiligen Flächengröße sind vom Eigentümer selbst festzustellen und einzutragen.

Tagesordnung:

1. Vergabe der Neuverpachtung
2. Anfragen, Mitteilungen, Sonstiges

gez. **Eckhard Bartenstein**

Jagdvorstand

Ausschreibung der Genossenschaftsjagd in Bad Colberg

Verpachtung der Bad Colberger Jagd

Die Jagdgenossenschaft Bad Colberg beabsichtigt zum 01.04.2010 den Gemeinschaftsjagdbezirk Bad Colberg für die Dauer von 9 Jahren zu verpachten.

Pachtinteressenten müssen im Sinne des § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz pachtfähig sein und ihren Hauptwohnsitz bis zu einer Entfernung von 30 Kilometern zum Jagdbezirk haben.

Die Pachtvergabe ist nicht an das Höchstangebot gebunden. Die Pachtfläche beträgt ca. 321 Hektar.

Die genaueren Informationen zur Jagdverpachtung können beim Jagdvorsteher Herrn Albrecht von Imhoff, Obere Allee 2, 96450 Coburg, Telefonnummer: 09 56 1 / 27 95 0 eingeholt werden.

Das schriftliche Angebot ist in einem **verschlossenen** Umschlag, der mit „Pachtangebot Bad Colberg“ gekennzeichnet ist, bis spätestens zum 05.03.2010 beim Jagdvorsteher einzureichen.

Über die Jagdvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung der Jagdgenossenschaftsversammlung am 12.03.2010 entschieden.

Bad Colberg, 20.01.2010

Albrecht von Imhoff

Jagdvorsteher

Neuverpachtung der Jagd Gompertshausen

Die Jagdgenossenschaft und die Gemeinde Gompertshausen beabsichtigen, zum 01.04.2010 die zwei Jagdbögen des Gemeinschaftsjagdbezirks und die beiden Eigenjagdbezirke der Gemeinde für die Dauer von 9 Jahren zu verpachten:

Jagdbogen 1	521 ha GJB und 144 ha EJB
Jagdbogen 2	532 ha GJB und 103 ha EJB

Eine Verpachtung (auch gemeinschaftlich) mit den jeweils angrenzenden Flächen der Eigenjagdbezirke der Gemeinde Gompertshausen zur sinnvollen Jagdausübung wird dringend angestrebt.

Bitte vermerken Sie Ihre Bereitschaft auf Ihrem Gebot.

Pachtinteressenten, die im Sinne § 11 (5) BJagdG pachtfähig sind und ihren Wohnsitz bis zu einer Entfernung von 60 km zum Jagdbezirk haben, können ein schriftliches Gebot mit dem Kennwort „Jagdverpachtung der Jagd Gompertshausen“ bis zum 12.03.2010 bei der VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164 98663 Bad Colberg-Heldburg/OT Heldburg, abgeben.

Bitte stellen Sie in Ihrem Gebot kurz dar, mit welchen jagdlichen Maßnahmen Sie die waldbauliche und landwirtschaftliche Zielstellung der Jagdgenossenschaft und der Gemeinde Gompertshausen umsetzen wollen.

Die Zielstellung, der Abschussplan, die Pachtbedingungen sowie die kartenmäßige Darstellung der Jagdbögen können beim Jagdvorsteher Herrn Gerd Amrell, Märzengasse 23, 98663 Gompertshausen, oder bei der VG „Heldburger Unterland, Abt. Liegenschaften, eingesehen werden.

Die Jagdgenossenschaft und die Gemeinde behalten sich den Zuschlag vor und sind weder an ein Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Gompertshausen, Januar 2010

gez. **Amrell**
Jagdvorsteher

gez. **Müller**
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Holzhausen

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Holzhausen lädt für Donnerstag den 18.03.2010 um 19:30 Uhr in den Mehrzweckraum in Holzhausen alle Eigentümer jagdbarer Flächen der Jagdgenossenschaft Holzhausen herzlich ein.

Nachweis über jagdbares Eigentum oder Vollmacht sind mitzubringen.

- | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------|
| TOP 1 | Begrüßung und Feststellung der ordentlichen Ladung |
| TOP 2 | Bericht des Vorstandes |
| TOP 3 | Bericht des Kassierers |
| TOP 4 | Entlastung des Vorstandes und des Kassierers |
| TOP 5 | Verwendung des Reinerlöses |
| TOP 6 | Neuverpachtung/Verlängerung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Holzhausen |
| TOP 7 | Neuwahl des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Holzhausen |
| TOP 8 | Verschiedenes |

Holzhausen, den 31.01.2010

Jagdvorsteher
gez. **Stammberger**

Veranstaltungshinweis

Abendöffnung im Europäischen Museum für Modernes Glas im Park von Schloss Rosenau in Rödentel am Donnerstag, 11. März 2010 von 17 bis 20 Uhr.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in: Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg

06.03. zum 75. Geburtstag Herr Gesell, Herbert

in: Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

09.03. zum 72. Geburtstag Frau Müller, Rosa

15.03. zum 77. Geburtstag Frau Kraußlach, Irmgard

17.03. zum 71. Geburtstag Frau Müller, Maria Louise

27.03. zum 79. Geburtstag Frau Kraußlach, Lucie

in: Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

01.03. zum 77. Geburtstag Frau Höhn, Irene

02.03. zum 68. Geburtstag Frau Großkunze, Inge

02.03. zum 80. Geburtstag Frau Schubert, Erika

09.03. zum 67. Geburtstag Herrn Heerd, Herbert

10.03. zum 75. Geburtstag Herrn Schechtinger, Hans

14.03. zum 85. Geburtstag Herrn Kaiser, Ernst

17.03. zum 65. Geburtstag Herrn Loßner, Hermann

17.03. zum 65. Geburtstag Frau Sippel, Renate

19.03. zum 65. Geburtstag Herrn Petermann, Hans-Günther

20.03. zum 86. Geburtstag Frau Düring, Ida

22.03. zum 70. Geburtstag Frau Höllein, Sigrid

22.03. zum 75. Geburtstag Frau Treybig, Ingrid

23.03. zum 65. Geburtstag Herrn Rüger, Bernd

27.03. zum 69. Geburtstag Frau Volkert, Edeltraud

28.03. zum 78. Geburtstag Herrn Oehrl, Günter

29.03. zum 71. Geburtstag Herrn Sauerbier, Heinz

30.03. zum 75. Geburtstag Herrn Bauer, Günther

30.03. zum 87. Geburtstag Frau Walther, Hanni

in: Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

03.03. zum 65. Geburtstag Frau Moser, Erika

08.03. zum 71. Geburtstag Frau Gerlach, Margarethe

11.03. zum 68. Geburtstag Frau Hellmundt, Renate

16.03. zum 79. Geburtstag Frau Süße, Ilse

24.03. zum 72. Geburtstag Herrn Lunz, Peter

27.03. zum 72. Geburtstag Frau Appis, Elfriede

30.03. zum 74. Geburtstag Frau Rutter, Helga

- in: Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäusen**
 24.03. zum 72. Geburtstag Herrn Hanff, Erich
in: Gompertshäusen
 28.03. zum 83. Geburtstag Herrn Spieß, Werner
in: Hellingen
 02.03. zum 80. Geburtstag Frau Burkhard, Johanna
 08.03. zum 90. Geburtstag Herrn Schüler, Arno
 11.03. zum 70. Geburtstag Frau Röder, Anita
 15.03. zum 76. Geburtstag Frau Büttner, Hanni
 16.03. zum 71. Geburtstag Frau Gafka, Paula
 16.03. zum 77. Geburtstag Herrn Schmidt, Ernst
 25.03. zum 79. Geburtstag Herrn Götz, Gerhard
 29.03. zum 74. Geburtstag Frau Städler, Elisabeth
 31.03. zum 81. Geburtstag Herrn Riese, Lothar
in: Hellingen OT Albingshäusen
 08.03. zum 83. Geburtstag Herrn Spindler, Kurt
 15.03. zum 79. Geburtstag Frau Spindler, Herta
 31.03. zum 75. Geburtstag Herrn Erdenbrecher, Friedhold
in: Hellingen OT Käblitz
 14.03. zum 78. Geburtstag Herrn Schmidt, Waldemar
in: Hellingen OT Poppenhäusen
 20.03. zum 89. Geburtstag Frau Peißig, Sophie
in: Hellingen OT Rieth
 02.03. zum 89. Geburtstag Frau Vey, Hildegard
 04.03. zum 73. Geburtstag Frau Roth, Linda
 05.03. zum 77. Geburtstag Herrn Kojtschke, Horst
 15.03. zum 67. Geburtstag Frau Schumann, Hannelore
 17.03. zum 75. Geburtstag Frau Herold, Julianne
 25.03. zum 77. Geburtstag Frau Appis, Elli
 31.03. zum 83. Geburtstag Herrn Götz, Rudi
in: Schlechtsart
 11.03. zum 88. Geburtstag Frau Elsner, Gertraud
in: Schweickershäusen
 04.03. zum 84. Geburtstag Frau Klose, Maria
 04.03. zum 71. Geburtstag Frau Prediger, Anita
in: Ummerstadt
 05.03. zum 78. Geburtstag Frau Weis, Edith
 10.03. zum 76. Geburtstag Herrn Florschütz, Kurt
 10.03. zum 74. Geburtstag Frau Schmitt, Ilse
 21.03. zum 72. Geburtstag Frau Greiner-Vetter, Christa
 23.03. zum 84. Geburtstag Frau Schütz, Irmgard
 27.03. zum 77. Geburtstag Frau Chilian, Hildegard
in: Westhäusen
 03.03. zum 72. Geburtstag Frau Eckstein, Gisela
 05.03. zum 71. Geburtstag Frau Dreßel, Edda
 10.03. zum 71. Geburtstag Herrn Hellmann, Roland
 14.03. zum 79. Geburtstag Frau Sondhauß, Gerda
 20.03. zum 76. Geburtstag Frau Knauf, Maria-Magdalena
 24.03. zum 71. Geburtstag Frau Bartenstein, Brunhilde
 27.03. zum 85. Geburtstag Frau Leipold, Gerda
 27.03. zum 82. Geburtstag Herrn Luther, Reinhold
 29.03. zum 79. Geburtstag Frau Neundorf, Isolde
 31.03. zum 88. Geburtstag Herrn Knauf, Erich



VERLAG WITTICH

Impressum:

Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck:
 Verlag + Druck Linus Wittich KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe
 Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluß:

Freitag, den 05.03.2010

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 19.03.2010

... zur Geburt

„Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger...“



Chilian, Helene Ummerstadt
Digritz, Anna Gellershausen